

RECHT

WAS IST EIGENTLICH EINE „GESTRECKTE PRÜFUNG“?

Die gestreckte Prüfung wurde 2002 für einzelne Berufe eingeführt und erprobt. Sie ersetzt die klassische Gesellenprüfung am Ende der Ausbildung, indem ein Teil der Prüfung bereits vorab abgenommen wird. Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile fließen mit vorgeschriebenen Anteilen in das Gesamtergebnis ein. Da dieses erst nach Abschluss des zweiten Prüfungsteils feststeht, ist die Prüfung auch erst danach anfechtbar. Die Prüflinge erhalten nach dem ersten Teil kein Zeugnis, sondern nur eine schriftliche Mitteilung über ihr Prüfungsergebnis. Die gestreckte Prüfung ersetzt zunehmend das herkömmliche Prüfungsmodell mit einer Zwischen- und Gesellenprüfung. In § 26 Abs.2 Nr. 2 HwO ist sie als standardmäßige Gestaltungsoption für Ausbildungsordnungen geregelt.

Daïke Witt

Abteilung Berufliche Bildung
Zentralverband des
Deutschen Handwerks (ZDH)
witt@zdh.de

LEX WARE

www.signal-iduna.de

Gut zu wissen,
dass es
SIGNAL IDUNA gibt.

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Ausschüsse und Prüfungsorganisatoren müssen eng zusammenarbeiten

Die Vorbereitung von Prüfungen

Die Weichen für eine erfolgreiche Prüfungsdurchführung werden durch den paritätisch besetzten Prüfungsausschuss in der Vorbereitungsphase gestellt. Hierbei kommt es auf das enge Zusammenwirken von ehrenamtlichen Prüfern sowie den hauptamtlichen Prüfungsorganisatoren der Innungen oder Handwerkskammern an.

Das zentrale Element der Vorbereitung einer Prüfung ist eine gemeinsame Beratung aller Prüfungsausschussmitglieder. Vor dieser Sitzung erstellt die Handwerkskammer oder zuständige Innung eine Liste der angemeldeten Prüfungsanwärter. Im Bereich der Gesellen- und Abschlussprüfungen ist im Vorfeld ein Abgleich mit der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer unabdingbar. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Sitzungstermin rechtzeitig fest.

Über die Notwendigkeit weiterer Zusammenkünfte entscheidet der Prüfungsausschuss nach Bedarf. Es ist sicherzustellen, dass alle Prüfungsausschussmitglieder, auch die Stellvertreter, bereits vor der Sitzung Informationen für ihre persönliche Vorbereitung erhalten. Dazu gehören die Prüfungs- und Ausbildungsordnung und eine Liste mit den Kontaktdaten der Prüfungsausschussmitglieder, um eine schnelle Vernetzung zu ermöglichen. Mit der Einladung für die Prüfungsausschusssitzung übergibt die hauptamtliche Prüfungsorganisation Unterlagen

zum Prüfungsort und Terminvorschläge zum Prüfungsgeschehen im Kalenderjahr. Dies ermöglicht dem Prüfer die Einsatzanforderungen im Vorfeld mit seiner persönlichen Terminplanung abzugleichen. Aufgabe der hauptamtlichen Prüfungsorganisation ist es weiterhin, Vorschläge für den Einsatz von überregionalen Prüfungsaufgaben einzuholen, Prüfungsfächer, für die regionale Aufgaben erarbeitet werden müssen, zu sichten sowie bei Bedarf eine Musterübersicht für Bewertungskriterien zusammenzustellen.

Die Vorbereitung von Prüfungen sollte mit einer Schulung der Prüfungsausschussmitglieder verbunden werden. Fachverbände und hauptamtliche Prüfungsorganisatoren bieten dazu Seminare mit fachlichen und prüfungsrechtlichen Inhalten an. Nicht immer können Prüfer diese auch prüfungsnah nutzen.

Deshalb ist es empfehlenswert, in der vorbereitenden Sitzung die Prüfungsausschussmitglieder mit den grundsätzlichen gesetzlichen Prüfungsregelungen vertraut zu machen. Wichtige Themen dabei sind der zulässige Prüfungsstoff, das Verfahren bei Täuschungshandlungen, der Rücktritt von der Prüfung, die Kosten der Prüfung und die Nichtöffentlichkeit von Prüfungen. In der Sitzung müssen für alle Prüfer und Stellvertreter gemeinsam Festlegungen zu Terminen und zur Erfüllung von Aufgaben erfolgen. Ein Protokoll ist notwendig und sollte an alle

Prüfer und Stellvertreter zeitnah übergeben werden.

Eine Auswahl wichtiger Tagesordnungspunkte für die prüfungsvorbereitende Sitzung:

- Beschlussfähigkeit feststellen
- Befangenheit anhand der Anmeldehilfe prüfen
- über die Zulassungen informieren beziehungsweise entscheiden
- Prüfer über behinderte Menschen, Schwangere, Wiederholungsprüflinge und externe Prüflinge informieren
- Prüfungsaufgaben unter Berücksichtigung der Prüfungsdauer beschließen
- Bewertungsbogen erarbeiten und beschließen sowie den Bedarf an Gutachtern prüfen
- Material- und Werkzeugliste erstellen
- erlaubte Hilfsmittel beschließen, beantragte Hilfestellungen von Prüfungsteilnehmern prüfen und Maßnahmen festlegen
- Inhalt der Belehrung für die Teilnehmer prüfen und abstimmen
- Termine und Prüferinsatz bei den einzelnen Prüfungsteilen, sowie bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses planen
- Prüferinsatz zur Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses bestimmen.

Eva-Maria Gatzky

Abteilungsleiterin Berufsbildung
Handwerkskammer Potsdam
eva.gatzky@hwkpotsdam.de

Redaktion:
for mat medienagentur
+ verlag gmbh
Redaktion P-magazin
Drususstraße 13a
40549 Düsseldorf
redaktion@pruefer-magazin.de
Telefon 0211/5580255

Layout:
Markus Kossack
for mat medienagentur
+ verlag gmbh

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion. Haben Sie Anmerkungen zu unseren Artikeln, oder wünschen Sie weitere Informationen, senden Sie bitte eine Mail an redaktion@pruefer-magazin.de

Die verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.



AKTUELLE KAMMERINFORMATIONEN FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER IM HANDWERK

Gesellen- und Abschlussprüfung

Den Einsatz der Prüfer genau planen

Welche und wie viele Prüfer kommen wo zum Einsatz? Diese Frage ist aus vielen Gründen wichtig – zum Beispiel, damit eine Prüfung rechtlich gültig ist. Was alles zu beachten ist, soll hier das klassische Beispiel eines Prüfungsausschusses in der Mindestbesetzung zeigen. Ihm gehören ein Arbeitgeber, ein Arbeitnehmer und ein Lehrer an. Diese ordentlichen Mitglieder haben Stellvertreter.

Der Ausschuss plant die Prüfung in einer vorbereitenden Sitzung. An dieser Sitzung nehmen die ordentlichen Mitglieder teil. Sind mehrere Prüfungsausschüsse berufen, muss der jeweils zuständige Prüfungsausschuss anwesend sein. Es sollte gemeinsam getagt werden. Thematisiert werden vor allem Prüfungsaufgaben, Prüfungstermine, Aufsicht sowie der Prüferinsatz. Die zuständigen Stellen haben dafür intelligente Modelle entwickelt.

Die Prüfungsabnahme erfolgt nach § 20 Abs.1 GPO unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds des gesamten Prüfungsausschusses. In der Regel sind nur die ordentlichen Mitglieder im Einsatz. Nur wenn sie verhindert sind, dürfen Stellvertreter eingesetzt werden. In einem mit drei Prüfern besetzten Prüfungsausschuss dürfen folglich auch nur höchstens drei Prüfer gleichzeitig mitwirken. Werden weitere Stellvertreter parallel eingesetzt, ist dies grob fehlerhaft und kann zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen.

Bei der schriftlichen Prüfung darf auch eine ausschussfremde Person die Aufsicht führen. Sie muss sicherstellen, dass der Prüfling mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln die Prüfungsleistung selbstständig anfertigt. Zu empfehlen ist der Einsatz eines sachlich kompetenten Stellvertreters. Bewertet wird das Endergebnis. Der Vorsitzende darf mit der Vorbereitung zwei seiner Prüferkollegen beauftragen. Mindestens zwei Prüfer müssen die schriftlichen Arbeiten vorzensurieren. Die endgültige Bewertung nimmt dann der gesamte Prüfungsausschuss vor. In der praktischen Prüfung fertigt der Kandidat meist ein Gesellen- bzw. Prüfungsstück. Für den Prüferinsatz gelten dieselben Regeln wie bei der schriftlichen Prüfung.

Für einige Prüfungen sind noch andere Prüfungsleistungen zu bewerten, bei denen folgende Besonderheiten gelten:

Arbeitsprobe: Es gilt das Berichterstatterprinzip. Der Vorsitzende darf zwei seiner Mitglieder mit der Aufsichtsführung beauftragen. Sie dokumentieren die Ergebnisse und machen einen Bewertungsvorschlag für die endgültige Beschlussfassung des gesamten Prüfungsausschusses.

Kundenauftrag: Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an Arbeits- und Geschäftsprozessen aus der Praxis. Der Prüfling muss Arbeitsaufträge oder praktische Arbeitsaufgaben erledigen oder Prüfungsstücke

herstellen. Der Prüferinsatz richtet sich nach dem Anforderungsprofil.

Arbeitsauftrag bzw. praktische Arbeitsaufgaben: Wird nur das Endergebnis bewertet, gilt für den Prüferinsatz das Gleiche wie bei der schriftlichen Prüfung. Wird zusätzlich der Herstellungsprozess bewertet, gelten für den Prüferinsatz die gleichen Regeln wie bei der Arbeitsprobe.

Fachgespräch: Das Fachgespräch ist eine mündliche Prüfungsform mit Praxisbezug zum Kundenauftrag. Es wird grundsätzlich nach Fertigstellung durchgeführt. Rechtlich umstritten ist, ob es zwei Prüfer abnehmen dürfen oder ob der gesamte Ausschuss anwesend sein muss. Wir empfehlen den Einsatz des gesamten Ausschusses.

Situative Gesprächsphasen: Hier gelten die Regeln für das Fachgespräch mit dem Unterschied, dass die Prüfer während des Herstellungsprozesses in mehreren Phasen zu unterschiedlichen Zeitpunkten den Prüfling befragen.

Mündliche Ergänzungsprüfung: Sie erfolgt durch den gesamten Ausschuss.

Rainer Koßmann,
Abteilungsleiter
Handwerkskammer
Südwestfalen
rainer.kossmann@
hwk-suedwestfalen.de

INHALT

- Prüfungsausschüsse in der Gesellenprüfung 1
- Prüfungsausschüsse in der Meisterprüfung 2
- Ausfall ordentlicher Mitglieder bei der Prüfung 2
- Neues in der praktischen Prüfung zu Teil IV/AEVO 3
- Die Vorbereitungen von Prüfungen 4

Editorial

Vorbereitung ist nötig

Für alle Beteiligten ist es wichtig, dass die Prüfung ohne Probleme durchgeführt werden kann. Doch in der Prüfungspraxis klappt das nicht immer. Wie oft kommt es vor, dass ein Prüfer kurzfristig absagen muss? Was ist dann zu tun? Eine gute Vorbereitung der Prüfung durch die Prüfungsausschüsse und die Sachbearbeiter vor Ort kann viele Probleme schon im Vorfeld vermeiden. Worauf es dabei besonders ankommt, sollen Ihnen die Beiträge unserer Praktiker aus dem Prüfungsbereich aufzeigen. Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, wenden Sie sich gerne an uns (unter redaktion@pruefer-magazin.de). Wir helfen Ihnen weiter!

Hermann Röder
Geschäftsführer der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

PRÜFERPROFIL

ÄNGSTE ABBAUEN

Michael Hohlsiepe ist seit 2007 im Elektrohandwerk in Dortmund tätig. Als Elektroingenieur und bei Fortbildungen im Handwerk hat er selbst oft Prüfungen erlebt. „Als ich mich selbstständig gemacht habe, war für mich klar, dass ich mich besonders im Bereich der Ausbildung des Nachwuchses engagieren möchte.“

Seit September 2009 ist Michael Hohlsiepe ordentliches Mitglied im Prüfungsausschuss der Innung für Elektrotechnik Dortmund und Lünen. „Besonders wichtig ist es mir als Prüfer, eine angenehme Prüfungsatmosphäre zu schaffen, den gesamten Prüfungsablauf zu erklären und so Prüfungsängste abzubauen. Objektivität und Chancengleichheit sind für mich oberstes Gebot.“

Dennoch falle die Bewertung der Leistungen nicht immer leicht – vor allem, wenn Kandidaten ohne Vorbereitung in die Prüfung kommen, sagt Hohlsiepe weiter. „Umso erfreulicher ist es für den Prüfungsausschuss, wenn junge Talente dabei sind, die besondere Kenntnisse mitbringen und mit einer manchmal kaum zu glaubenden Schnelligkeit die Prüfungsaufgaben bewältigen.“

Die Arbeitsprozesse beobachten, mit Fachkollegen im Prüfungsausschuss diskutieren und gemeinsam die Ausbildung stetig verbessern – all das ist für Michael Hohlsiepe Motivation genug, weiter gerne als Prüfer tätig zu sein.

Katja Höckmann
Assessorin, Abteilungsleiterin
Berufsbildung/Recht
HWK Dortmund
katja.hoekmann@hwk-do.de

Meisterprüfung

Prüfungsausschüsse passend besetzen

Was würde eigentlich in Deutschland passieren, wenn es keine Fußballschiedsrichter mehr gäbe? Wenn es samstags um 15.30 Uhr in den Stadien hieß: „Wir konnten leider keine geeigneten Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten mehr gewinnen. Und diejenigen, die sich gemeldet haben, sind leider nicht in der Lage, ein Spiel zu pfeifen! Aus diesem Grund fallen leider alle Bundesligaspiele aus.“ Nach einer Schocksekunde würde ein Sturm der Entrüstung losbrechen, der Deutschland in eine vermutlich tiefere Krise stürzen würde als das, was einzelne Banker und Börsenspekulanten 2008 und danach angerichtet haben.

So wenig, wie es im Sport ohne Schiedsrichter geht, so wenig dürfen auch im beruflichen Prüfungswesen Prüferinnen und Prüfer fehlen. Sie sind im gewissen Sinne Schiedsrichter, die darauf achten, dass Spielregeln eingehalten werden und Leistungen fair, transparent sowie nachvollziehbar gemessen werden. Für die Meisterprüfungen sind die wichtigsten Vorschriften und Regeln für den Einsatz und das Profil der Meisterprüfer in der Handwerksordnung, in der Meister-

prüfungsverfahrensverordnung und in den gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk niedergeschrieben.

Der handwerkliche Meisterprüfungsausschuss (MPA) ist ein Fünfergremium. Damit unterscheidet er sich in der Zahl der Prüfer nicht nur von der beruflichen Erstausbildung, sondern auch von allen anderen Fortbildungsprüfungsausschüssen, die grundsätzlich von einem Dreiergremium ausgehen. Eine weitere Besonderheit ist die Altersvorgabe: Die Prüfungsausschussmitglieder sollen das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die starke Stellung des Vorsitzenden des MPA dokumentiert sich darin, dass er die Zulassung ausspricht und nicht die bei der Kammer angesiedelte Geschäftsstelle. Es obliegt darüber hinaus dem Vorsitzenden, Personen mit der Prüfungsaufsicht zu beauftragen; gleiches gilt auch für die Durchführung von mündlichen Prüfungen (Fachgespräch).

Grundsätzlich macht es Sinn, den Einsatz der Prüferinnen und Prüfer in enger Abstimmung zwischen Geschäftsstelle (Handwerkskammer), MPA und vorsitzender Person vorzu-

nehmen. Da jede Prüfung umfangreicher organisatorischer Vorarbeiten bedarf, ist es von großer Bedeutung, dass die Wahl der Prüfungstermine und der Einsatz von Prüfern möglichst frühzeitig und in enger Kooperation von MPA und Geschäftsstelle vorbereitet werden.

Gerade im Hinblick auf den Einsatz von stellvertretenden Prüfungsausschussmitgliedern sollten alle relevanten Informationen über die Prüfungsgruppe, den Prüfungsort und die (möglicherweise frei zu wählenden) Prüfungsinhalte frühzeitig die Prüfer erreichen. Auch ein möglicher Ausschluss von einzelnen Prüfern aufgrund einer besonderen Nähe zum Prüfling (Angehöriger des Prüflings, Arbeitgeber des Prüflings) sollte im Vorfeld bedacht werden. Und schließlich ist da noch die Chemie. Sie muss zwischen den Prüfungsausschussmitgliedern stimmen. Nicht jede Konstellation ist sinnvoll – auch wenn alle Mitglieder fachlich und persönlich geeignet sind.

Dr. Axel Fuhrmann
Stellv. Hauptgeschäftsführer
HWK Düsseldorf
fuhrmann@hwk-duesseldorf.de

Ausfall ordentlicher Mitglieder bei der Prüfung

Stellvertreter richtig einsetzen

„Die Mitglieder im Gesellenprüfungsausschuss haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“. So heißt es in § 2 Abs. 12 der Muster-GPO. Für ihre Wahl oder Berufung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für ordentliche Mitglieder. Es ist jedoch weder eine bestimmte Anzahl an Stellvertretern vorgeschrieben noch eine persönliche Stellvertretung. Demzufolge müssen Stellvertreter, wenn mehrere bereit stehen, nicht in einer bestimmten Reihenfolge eingesetzt werden. Man

kann sie aus dem für die jeweilige Berufsgruppe eingerichteten Stellvertreter-Pool je nach individueller Verfügbarkeit aussuchen.

Sind keine Stellvertreter benannt, führt dies nicht zu einer fehlerhaften, sondern zunächst „nur“ zu einer unvollständigen Besetzung des Prüfungsausschusses. Das sollte aber vermieden werden. Lassen sich trotz nachweislicher Bemühungen keine Stellvertreter aus der gleichen Berufsgruppe finden, so können ausnahmswei-

se Stellvertreter aus anderen Berufsgruppen zugewählt oder berufen werden, vgl. § 2 Abs. 14 Muster-GPO. Diese Ausnahme gilt übrigens auch dann, wenn ein ordentliches Mitglied in einer konkret anstehenden Prüfung kurzfristig ausfällt und aus der zunächst betroffenen Berufsgruppe kein Stellvertreter eingesetzt werden kann.

Beispiel: Am Montagmorgen soll um 8 Uhr die mündliche Ergänzungsprüfung für die Bäcker in der örtlichen Berufsschule stattfinden. Kurz

nach 7 Uhr meldet sich das Arbeitnehmermitglied beim Ausschussvorsitzenden und bedauert, wegen einer Autopanne nicht erscheinen zu können. Dem Vorsitzenden gelingt es in der Kürze der Zeit nicht, einen Stellvertreter aus der Gruppe der Arbeitnehmer für die Prüfung zu gewinnen. Daher entschließt er sich, ein anwesendes Lehrermittglied aus der Berufsschule einzusetzen, das in der Gruppe der Lehrer als Stellvertreter benannt ist.

Sein Vorgehen ist nach Abwägen der Situation richtig: Alternativ könnte er die Prüfung absagen, womit aber auch niemandem wirklich geholfen wäre. § 2 Abs. 14 Muster-GPO erlaubt ausnahmsweise, einen Prüfungsausschuss abweichend von den Regelvorgaben zu besetzen, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Prüfern nicht berufen werden kann. Erst recht gilt diese Option, wenn konkret anstehende Prüfungen gerettet werden müssen, die wegen kurzfristiger und unvorhersehbarer Umstände gefährdet sind, und wenn der Versuch einer ordnungsge-

mäßen Besetzung am konkreten Prüfungstag erfolglos war. Eine mündliche Ergänzungsprüfung mit nur zwei Prüfern wäre unter allen Umständen rechtswidrig.

Auf jeden Fall ist immer folgender Grundsatz zu beachten: Stellvertreter dürfen nur eingesetzt werden, wenn ein Fall der Stellvertretung vorliegt, das heißt, ein ordentliches Mitglied persönlich nicht anwesend ist. Daher können in einem mit drei ordentlichen Prüfern errichteten Prüfungsausschuss (Arbeitgeber – Arbeitnehmer – Lehrer) auch immer nur höchstens drei Prüfer gleichzeitig aktiv mitwirken (bewerten). Werden weitere Stellvertreter parallel zu ihrem jeweiligen aktiven ordentlichen Mitglied bei der Prüfungsabnahme /-bewertung eingesetzt, wäre dies grob fehlerhaft und würde im Fall eines Widerspruchs dazu führen, dass die Prüfung aufzuheben wäre. Bloße Aufsichts- oder Dokumentationsaufgaben können jedoch geleistet werden.

Zudem dürfen nur Menschen als Prüfer eingesetzt werden, die im konkreten Einsatzzeit-

punkt als Stellvertreter/in in den jeweiligen Prüfungsausschuss gewählt oder berufen sind. Ein Externer darf niemals eine Prüfung abnehmen; auch eine nachträgliche Wahl oder Berufung würde den Fehler nicht heilen.

Tipp: Um für den Fall einer Stellvertretung flexibler aufgestellt zu sein, kann es sich anbieten, mehrere Prüfungsausschüsse mit jeweils konkreten Zuständigkeiten parallel einzurichten; dabei sollten die ordentlichen Mitglieder des einen Ausschusses gleichzeitig als stellvertretende Mitglieder des anderen Ausschusses bzw. der anderen Ausschüsse berufen werden. So bleibt der Kreis der aktiven Prüfer überschaubar, und es wird dennoch gewährleistet, dass immer erfahrene Prüfer zum Einsatz kommen können.

Dr. Carl Michael Vogt
Abteilungsleiter
Berufliche Bildung
der HWK Hannover
vogt@hwk-hannover.de

Neu in der praktischen Prüfung zu Teil IV/AEVO

Ausbildungssituation bringt Vielfalt

Früher war es üblich, dass die Prüfungsteilnehmer in der praktischen AEVO-Prüfung eine Unterweisung mit einem Lehrling durchgeführt haben. Vor allem im letzten Jahrzehnt hat sich vieles in der Ausbildung geändert. Es kommt nicht mehr so sehr darauf an, dass der Lehrling genau das nachmachen kann, was ihm der Ausbilder in der Unterweisung vormacht. Er muss vielmehr lernen, berufliche Tätigkeiten selbstständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

Damit stellt die Ausbildungspraxis heute andere Anforderungen an den Ausbilder. Diese spiegeln sich in den neuen Rechtsverordnungen wider. In der praktischen Prüfung muss

der Prüfungsteilnehmer heute eine Ausbildungssituation auswählen und diese präsentieren oder praktisch durchführen. Der Begriff der Ausbildungssituation geht deutlich über die bisherige Ausbildungseinheit hinaus. Er bietet die Möglichkeit, über bisher übliche Unterweisungen, Lehrgespräche oder Lernaufträge hinaus eine Vielfalt an weiteren Situationen aus der Ausbildungspraxis in der Prüfung aufzugreifen.

Dies können beispielsweise sein: Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden, die Behandlung von Konfliktsituationen, das Erstellen eines Ausbildungsplanes oder die Gestaltung der Probezeit. Die Durchführung einer Aus-

bildungssituation in der praktischen Prüfung ist nur bei den Situationen möglich, in denen der Ausbilder direkt mit dem Lehrling kommuniziert, wie bei der Unterweisung oder auch bei einem Beurteilungsgespräch. Eine Präsentation dagegen eignet sich grundlegend für alle Ausbildungssituationen. Daher ist es verständlich, dass in der AEVO die Präsentation im Vordergrund steht. Weitere interessante Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung sind im überarbeiteten Prüferleitfaden der ZWH zur Umsetzung der AEVO/Teil IV zu finden, der bei der ZWH bezogen werden kann.

Dr. Beate Kramer
ZWH, Düsseldorf
bkramer@zwh.de

TERMINE

ZWH PRÜFER-SEMINARE

Die Nachfrage nach den bewährten Prüferseminaren der ZWH ist ungebrochen. Mit dem Angebot der Seminare wird ein interessanter Rahmen angeboten, sich umfassend zum Thema **Rechtsgrundlagen der Gesellenprüfung** zu informieren. Schwerpunkte im Seminar sind die Themen Umschulungsprüfung und die mündliche Ergänzungsprüfung. Darüber hinaus besteht die Gelegenheit, individuelle Fragen zu stellen und den intensiven Austausch im Kollegenkreis zu betreiben.

Termine 2010:

22. September 2010 in der HWK Hannover, 09.00 – 16.30 Uhr, Tagesseminar zu 195,00 €

23. September 2010 in der HWK Hannover, 10.30 – 15.00 Uhr, Halbtagesseminar zu 99,00 €*

Für November 2010 sind wieder Seminare für Meisterprüfungsausschüsse zu rechtlichen Grundlagen und den Änderungen der Verordnungen geplant.

Nähere Informationen:
Daniela Müller, ZWH
Tel. 0211-302009-20
E-Mail: dmueller@zwh.de

Oder direkt anmelden unter www.zwh.de

*inkl. 7 % USt. sowie Seminarunterlagen und Verpflegung